

03.09.15

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

**Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1
des Grundgesetzes für das Jahr 2014**

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Berlin, 2. September 2015

Bundesministerium
des Innern

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ist die Bundesregierung verpflichtet, den Deutschen Bundestag jährlich über den nach Artikel 13 Absatz 3 GG (Maßnahmen zum Zwecke der Strafverfolgung) sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Artikel 13 Absatz 4 GG (Maßnahmen zum Zwecke der Prävention) und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Artikel 13 Absatz 5 GG (Maßnahmen zum Zwecke der Eigensicherung) erfolgten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen zu unterrichten.

Anliegend übersenden wir den heute vom Bundeskabinett beschlossenen Bericht nebst tabellarischer Anlage für das Jahr 2014.

Das Land Bremen hat für das Jahr 2012 nachträglich eine Änderung zu dem auf Bundestagsdrucksache 17/14835 veröffentlichten Bericht mitgeteilt. Die

* Wird als Bundestags-Drucksache 18/5900 verteilt.

aktualisierte tabellarische Übersicht für das Jahr 2012 ist dem Bericht für das Berichtsjahr 2014 als weitere Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Maas

Dr. Thomas de Maizière